



§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein trägt fortan den Namen:
Feuerwehrverein Ortsfeuerwehr Wehre
- (2) Der Vereinssitz ist Wehre, Gemeinde Schladen-Werla, Landkreis Wolfenbüttel.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Braunschweig einzutragen und soll nach Eintragung den Zusatz „e.V.“ erhalten.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Feuerwehrwesens in Wehre.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. die ideelle und materielle Unterstützung der Ortsfeuerwehr Wehre
 - b. die Entgegennahme von Zuwendungen insbesondere der Gemeinde Schladen-Werla und deren zweckgebundene Verwendung für die Aus- und Fortbildung sowie die Anschaffung von Ausrüstungsgegenständen
 - c. die Öffentlichkeitsarbeit für die Ortsfeuerwehr Wehre
 - d. die Förderung des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes
 - e. die Werbung von Mitgliedern
 - f. die aktive Beteiligung zusammen mit der Ortsfeuerwehr Wehre am kulturellen und gesellschaftlichen Leben im Ort
 - g. die Förderung und Unterstützung der Kameradschaft innerhalb der Ortsfeuerwehr Wehre
- (3) Der Verein ist parteipolitisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- (4) Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und stehen zur Anwendung für Personen jeden Geschlechts bzw. jeder Geschlechtsidentität gleichermaßen zur Verfügung.

§ 3 Mitgliedschaft und Eintritt

- (1) Mitglieder des Vereins werden unterschieden in:
 - a. Aktive Mitglieder (Feuerwehrdienstleistende)
 - b. Passive Mitglieder (ehemalige Feuerwehrdienstleistende)
 - c. Fördernde Mitglieder
 - d. Ehrenmitglieder
- (2) Aktive Mitglieder sind alle Mitglieder der Einsatzabteilung und passive Mitglieder alle Mitglieder der passiven Abteilung der Ortsfeuerwehr Wehre. Diese werden mit ihrem Eintritt in die Ortsfeuerwehr Wehre automatisch als Mitglied berufen, sofern sie dieser Berufung nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen ab ihrem Eintritt widersprechen.
- (3) Daneben kann jede natürliche und juristische Person Mitglied des Vereins werden, die bereit ist, die Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern. Diese Mitglieder werden als „Fördernde Mitglieder“ bezeichnet. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (4) Ehrenmitglieder werden durch Beschluss des Vorstands ernannt. Die Ehrenmitgliedschaft innerhalb der Ortsfeuerwehr Wehre bedeutet gleichzeitig die Ehrenmitgliedschaft im Feuerwehrverein der Ortsfeuerwehr Wehre.



- (5) Mit dem Eintritt in die Einsatzabteilung oder der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung an.
- (6) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Näheres hierzu regelt die Beitragsordnung. Diese ist nicht Bestandteil der Satzung.
- (7) Die Mitglieder des Vereins haften nicht persönlich gegenüber den Gläubigern des Vereins.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bei juristischen Personen durch deren Auflösung, Kündigung oder Ausschluss.
- (2) Eine Kündigung hat schriftlich mit einer Frist von mindestens einem Monat zum Ende des Kalenderjahres zu erfolgen.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es:
 - a. gröblich gegen die Satzung verstoßen hat
 - b. gröblich die ihm obliegenden Pflichten verletzt hat
 - c. gröblich gegen die Anordnungen des Vorsitzenden verstoßen hat
 - d. das Ansehen des Vereins schuldhaft geschädigt hat
 - e. trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist
- (4) Über den Ausschluss entscheidet, nach vorheriger Anhörung des Auszuschließenden, der Vorstand. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt davon unberührt.

§ 5 Organe

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlungen und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitglieder bilden die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, für die nicht der Vorstand zuständig ist.
- (3) Die Sitzungen der Mitgliederversammlungen sind:
 - a. die Jahreshauptversammlung
 - b. außerordentliche Sitzungen
- (4) Die Einladung erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstag unter Mitteilung der Tagesordnung durch schriftliche Einladung und einen Aushang im Schaukasten.
- (5) Anträge sind mindestens zehn Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.



- (6) Die Jahreshauptversammlung ist innerhalb des auf das Geschäftsjahr folgenden Kalenderjahres durchzuführen. Zur Jahreshauptversammlung hat der Vorsitzende den Jahresbericht über die Tätigkeiten des Vereins vorzulegen.
- (7) Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen vom Vorstand innerhalb von einem Monat einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder mindestens ein Drittel der Aktiven Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.

§ 7 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Jede ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Fünftel der Aktiven Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit wird von dem Vorsitzenden zu Beginn der Sitzung festgestellt.
- (2) Stimmenberechtigt sind alle Aktiven Mitglieder. Jedes Aktive Mitglied hat eine Stimme.
- (3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur die Ja- und Nein-Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Aktiven Mitglieder dies beantragt.
- (5) Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.
- (6) Über jede Sitzung und Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Sie soll spätestens zur nächsten Sitzung vorliegen.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand bereitet die Sitzungen der Mitgliederversammlung und ihre Beschlüsse vor und führt sie aus, legt der Mitgliederversammlung den Jahresbericht und die Jahresabrechnung vor und führt die Geschäfte des Vereins. Die Tätigkeiten der Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich.
- (2) Dem Vorstand gehören an:
 - a. der Vorsitzende
 - b. der stellvertretende Vorsitzende
 - c. der Kassenwart
 - d. der Schriftführer
 - e. drei Beisitzer
- (3) Als Vorsitzender des Vereins ist der Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Wehre als stellvertretender Vorsitzender ist der stellvertretende Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Wehre und als Schriftführer ist der Schriftführer der Ortsfeuerwehr Wehre kraft Amtes berufen.
- (4) Die drei Beisitzer sind der Gruppenführer, der Sicherheitsbeauftragte und der Gerätewart der Ortsfeuerwehr Wehre kraft Amtes.
- (5) Als Kassenwart kann jedes Aktive Mitglied gewählt werden.



- (6) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende, die den Verein jeweils allein vertreten. Für das Innenverhältnis gilt, dass
 - a. der stellvertretende Vorsitzende nur vertreten darf, wenn der Vorsitzende verhindert ist,
 - b. es für Erklärungen mit einem Wert von über 1.500,00 EUR brutto eines Vorstandsbeschlusses bedarf.
- (7) Die Sitzungen des Vorstandes beruft der Vorsitzende ein. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (8) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur die Ja- und Nein-Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Es wird grundsätzlich offen abgestimmt.

§ 9 Wahlen und Amtsdauer

- (1) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen.
- (2) Die Wahlleitung hat der Vorsitzende.
- (3) Die Amtsdauer der berufenen Vorstandsmitglieder entspricht deren Amtsdauer in der Ortsfeuerwehr Wehre und endet gleichzeitig mit ihrem Ausscheiden aus dem Amt. Die Amtsdauer des Kassenwartes beträgt drei Jahre.
- (4) Ein während der Amtsdauer freiwerdendes Amt fällt bis zur Neuwahl an den Vorsitzenden oder, wenn es dessen Amt ist, an den stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) Die Neuwahl hat bei der nächsten Mitgliederversammlung zu erfolgen. Die Amtszeit dieser außerplanmäßigen gewählten Vorstandsmitglieder endet zum nächsten planmäßigen Wahltermin.

§ 10 Form der Sitzung

- (1) Sitzungen und Versammlungen der Organe und Gremien des Vereins sind als Präsenzveranstaltungen durchzuführen. In Ausnahmefällen können diese auch virtuell oder im Umlaufverfahren durchgeführt werden.
- (2) Sofern in virtuellen Veranstaltungen Wahlen zum Vorstand erfolgen, sind diese anschließend durch die Versammlungsteilnehmer schriftlich zu bestätigen.

§ 11 Kasse

- (1) Der Verein führt die Kasse des bisherigen nicht eingetragenen Vereins fort. Ihre Einnahmen bestehen aus Mitgliedsbeiträgen, Zuwendungen und sonstigen Einnahmen.
- (2) Die Jahresabrechnung ist durch den Kassenwart aufzustellen und der Jahreshauptversammlung vorzulegen. Diese erteilt der Kassenwart und dem Vorstand auf Antrag der Kassenprüfer die Entlastung.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Kassenprüfer

- (1) Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer gewählt, von denen jeweils der am längsten amtierende Prüfer auf der nächstfolgenden Jahreshauptversammlung ausscheidet. Die gewählten Kassenprüfer des bisher nicht eingetragenen Vereins



werden übernommen. Die Kassenprüfer setzen sich aus den Mitgliedern der Einsatzabteilung zusammen.

- (2) Die Kassenprüfer sind verpflichtet, die Kassenführung und die Jahresabrechnung des Vereins in sachlicher und rechnerischer Hinsicht zu prüfen. Darüber berichten sie auf der Jahreshauptversammlung des Vereins. Bei der Kassenprüfung müssen beide Kassenprüfer anwesend sein. Sie beantragen die Entlastung des Kassenwartes und des Vorstandes.
- (3) Lehnen die Kassenprüfer eine Entlastung ab, so haben sie diese schriftlich zu begründen. Dieser Beschluss ist dem Vorstand vorzulegen und von beiden Kassenprüfern zu unterschreiben.

§ 13 Datenschutz

- (1) Personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder werden vom Verein zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke erhoben, verarbeitet und genutzt.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Rechtsvorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere folgende Rechte über seine personenbezogenen Daten:
 - a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - b. Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt und
 - d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war,
 - e. Löschung der Daten nach Austritt des Mitgliedes aus dem Verein.
- (3) Den Organen des Vereines, oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus. Unter Einhaltung der gesetzlichen Datenschutzverordnungen ist der Verein berechtigt, die im Zusammenhang mit seinem Vereinsbetrieb sowie sonstigen Veranstaltungen erlangten personenbezogenen Daten und Fotos seiner Mitglieder zu veröffentlichen, sofern diese nicht ausdrücklich der Veröffentlichung widersprechen.

§ 14 Satzungsänderung

- (1) Satzungsänderungen können nur vom Vorstand oder von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder beantragt werden. Die beabsichtigten Änderungen sind in der Einladung zur Mitgliederversammlung näher zu beschreiben.
- (2) Änderungen der Satzung können nur von mindestens zwei Drittel aller anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 15 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.



- (2) Die Einladung zu dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung darf in der Tagesordnung nur diesen Punkt enthalten.
- (3) Der Auflösungsbeschluss kann nur dann erfolgen, wenn auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung mindestens drei Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind und hiervon mindestens drei Viertel für eine Auflösung stimmen.
- (4) Bei Beschlussunfähigkeit ist vom Vorstand ein neuer Termin für eine außerordentliche Mitgliederversammlung anzusetzen. Auch hier bedarf der Beschluss einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder der Einsatzabteilung.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das eventuell noch vorhandene Vereinsvermögen an die Gemeinde Schladen-Werla, mit der Auflage, dieses für die Unterstützung der Feuerwehr im Ortsteil Wehre, oder soweit eine Ortsfeuerwehr nicht mehr vorhanden ist, für gemeinnützige Zwecke, insbesondere im Rahmen der Dorf- und Jugendarbeit im Ortsteil Wehre zu verwenden.

§ 16 Salvatorische Klausel

- (1) Sollte sich eine einzelne Bestimmung dieser Satzung als unwirksam herausstellen, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmungen gilt diejenige rechtswirksame Regelung als gewollt und erklärt, die den Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmungen und der gesamten Satzung unter Berücksichtigung von Treu und Glauben am nächsten kommt und den allgemeinen Grundsätzen des Vereins entspricht.

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 11. Oktober 2025 beschlossen und tritt mit dem Eintrag ins Vereinsregister in Kraft.

Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 11. Oktober 2025 ohne Änderungen beschlossen.

Der Feuerwehrverein Ortsfeuerwehr Wehre e.V. wurde am 10. Februar 2026 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Braunschweig eingetragen und wird dort unter der Nummer VR 202631 geführt.